Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde

20/3 Amt für Finanzwirtschaft, Controlling und Kommunalaufsicht

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Per Telefax (02272/402-851):
Bürgermeister der
Stadt Bedburg
Herrn Koerdt
Postfach
50173 Bedburg

Datum
22.09.2006
Mein Zeichen
I/20
Auskunft erteilt
Frau Dauber, Herr Weitfeld
Zimmer Nr.
1.26/2.23
Telefon
02271 83-1006 oder -2005
Fax
02271 83-2307 oder -2324
E-Mail

Kommunalaufsichtliche Wertung eines Ratsbeschlusses
Ihr Schreiben vom 14.09.206
Eingabe des Ratsmitgliedes Guido van den Berg vom 15.09.2006
Eingabe der FWG Bedburg e.V. vom 16.09.2006
Ihre Stellungnahmen zu den o.a. Eingaben vom 19.09. und 20.09.2006

Sehr geehrter Herr Koerdt,

mit Ihrem o.a. Schreiben vom 14.09.2006 bitten Sie, gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 12.09.2006 (TOP 6) um kommunalaufsichtliche Prüfung des Ratsbeschlusses vom 12.09.2006 zu TOP 3, ob der Kaufpreis für die Immobilie Toom-Markt nach objektiver Auslegung Inhalt des unter TOP 3 „Zentralisierung und Zusammenlegung der Stadtverwaltung Bedburg" vom Rat der Stadt Bedburg am 12.09.2006 gefassten Beschlusses ist oder nicht.

Mit Schreiben vom 15.09.2006 hat sich auch das Mitglied im Rat der Stadt Bedburg, Herr Guido van den Berg, in dieser Angelegenheit an die Kommunalaufsicht des Rhein-Erft-Kreises gewandt.

Die FWG Bedburg e.V. hat sich mit Schreiben vom 16.09.2006 ebenfalls wegen der Beschlussfassung in der Ratsitzung am 12.09.2006 an die Kommunalaufsicht gewandt.

Hierzu haben Sie mit Schreiben vom 19.09. und 20.09.2006 Stellung genommen.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300
Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
Postadresse
50124 Bergheim
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm und Kreishaus - Weitere Infos:
www.revg.de oder 02234 1806-0

Vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen, der beiden o.a. Eingaben und Ihrer Stellungnahmen hierzu vertrete ich nach Prüfung folgende Rechtsauffassung:

Es ist im Rat strittig, ob der Kaufpreis für die Immobilie Toom-Markt nach objektiver Auslegung Inhalt des unter TOP 3 „Zentralisierung und Zusammenlegung der Stadtverwaltung Bedburg" vom Rat der Stadt Bedburg am 12.09.2006 gefassten Beschlusses ist oder nicht.

Unter TOP 3 der o.a. Ratssitzung hat der Rat der Stadt Bedburg mehrheitlich - in geheimer Abstimmung - folgenden Beschluss gefasst:

> Der Rat der Stadt Bedburg beschließt in geheimer Abstimmung, die Zusammenlegung und Zentralisierung der Stadtverwaltung Bedburg unter Aufgabe der Rathäuser Bedburg und Kaster am Standort Toom-Gebäude in Bedburg durchzuführen.
>
> Der Rat beschließt hierzu den Eigenerwerb der Immobilie „Toom-Markt". Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung dieser Entscheidung zeitnah unter Beachtung vergaberechtlicher Aspekte in der Form der öffentlichen Ausschreibung bzw. als PPP-Modell vorzubereiten. Hierbei sind die gewonnenen Erkenntnisse aus der Angebotskalkulation vom 06.09.2006 als maximale Kostenobergrenze zu gewährleisten und weiter zu optimieren.
>
> Darüber hinaus ist für den Standort Kaster auf der Grundlage des Kurzgutachtens des Büros Dr. Jansen, Stadt- und Regionalplanung, unverzüglich ein städtebaulicher Rahmenplan zu übergangslosen Nachnutzung des Areals ‚Rathaus Kaster' zu erarbeiten.

Zur Auslegung des Ratsbeschlusses können, wie von Ihnen zur Stützung Ihrer Rechtsauffassung erfolgt, auch die bürgerlich-rechtlichen Auslegungsregelungen zur Willenserklärung herangezogen werden.

Gem. § 133 BGB ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Um den konkreten Inhalt des o.a. Beschlusses festzustellen, sind insbesondere die außerhalb des Erklärungsaktes liegenden Umstände, die einen Schluss auf den Sinn der Erklärung und damit ihren rechtlichen Inhalt zulassen, zu berücksichtigen.

Trotz des in § 133 BGB enthaltenen Verbots der Buchstabeninterpretation hat die Auslegung einer strittigen Erklärung bzw. eines stritten Beschlusses zunächst vom Wortlaut der Erklärung/des Beschlusses auszugehen.

Nach der Ermittlung des Wortsinnes sind sodann die außerhalb des Erklärungsaktes liegenden Begleitumstände in die Auslegung einzubeziehen, soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen. Hierbei

sind insbesondere die Entstehungsgeschichte, Äußerungen der Parteien über den Inhalt der Erklärung und die bestehende Interessenlage zu berücksichtigen.

Die Verwaltung bzw. der Bürgermeister der Stadt Bedburg hat in der o.a. Angelegenheit mit den Sitzungsvorlagen keinen Beschlussvorschlag vorgegeben. In der Vorlage zu TOP 3 wird zur Beschlussfassung über die Standortentscheidung auf die Sitzungsvorlagen zu TOP 1 – WP7-672/2006 und WP7-672/2006 1. Ergänzung – verwiesen.

In diesen Sitzungsvorlagen wird dargelegt, dass sich aus den dort gemachten Ausführungen unterschiedliche Anträge bzw. Beschlussalternativen ableiten lassen; ggf. werden auch in der Ratssitzung weitere Anträge gestellt. Die Verwaltung der Stadt Bedburg hat sodann denkbare Beschlussalternativen beispielhaft vorformuliert.

Ausweislich der Tagesordnung und den entsprechenden Sitzungsvorlagen der Verwaltung ging es unter TOP 3 um die Beschlussfassung zur Standortentscheidung und nicht, wie unter dem anderen Tagesordnungspunkt im nichtöffentlichen Sitzungsteil, TOP 6, formuliert um eine „Liegenschaftsangelegenheit".

In den Sitzungsvorlagen zu TOP 3 ist der Sachverhalt unter kaufmännischen Aspekten - auch unter Verweis auf die entsprechenden nichtöffentlichen Anlagen - , zeitlichem Aspekt und stadtentwicklungspolitischen Auswirkungen dargestellt worden.

Aus dem o.a. Beschluss geht wörtlich hervor, dass die Stadt Bedburg die Immobilie „Toom-Markt" erwerben soll. Ein Kaufpreis ist in dem Beschluss direkt bzw. ausdrücklich nicht aufgeführt.

In der Sitzungsvorlage ist ausgeführt, dass nach telefonischer Auskunft des Grundstücksinhabers ein Erwerb der Toom-Immobilie durch die Stadt für den Fall, dass das Realisierungsangebot des derzeitigen Optionsinhabers nicht angenommen wird, grundsätzlich zu den selben Konditionen wie für den Optionsinhaber möglich wäre. Zu den haushaltsrechtlichen Auswirkungen hierzu verweist die Sitzungsvorlage auf die nichtöffentliche Anlage 6. In der Anlage 6 werden u.a. die bilanziellen Auswirkungen mit u.a. den Angaben der Erwerbskosten des Gebäudes und den Erwerbskosten des Grundstücks dargestellt. Auch in der nichtöffentlichen Anlage 1, der Angebotskalkulation vom 06.09.2006, zur Ergänzungsvorlage (WP7-672/2006 1. Ergänzung), auf die in dem Beschluss verwiesen wird, sind Investitionskosten für das Grundstück inkl. Erwerbsnebenkosten für das Toom-Gelände ausgewiesen.

Ob jedoch damit auch der Kaufpreis hinreichend konkret und endgültig bestimmt und beschlossen worden ist, bleibt nach meiner Auffassung jedoch offen.

Bei der weiteren Auslegung gilt es nun, auch in der gebotenen Weise den kommunalverfassungsrechtlichen Hintergrund bzw. die sich daraus ergebenden zwingenden rechtlichen Vorgaben in den Blick zu nehmen.

Gem. § 48 Abs. 1 GO setzt der Bürgermeister die Tagesordnung des Rates fest.

Nach dem Kommentar Held, Becker, u.a., Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: Dezember 2005, Erl. 1 zu § 48 GO, hat die Tagesordnung zwei wichtige Funktionen. Einmal soll sie die Ratsmitglieder vor Überraschungen und Überrumpelungen schützen und sie zugleich in die Lage versetzen, sich die Informationen und Unterlagen zu besorgen, die sie für die bevorstehenden Beratungen und Entscheidungen benötigen. Zum anderen soll die öffentlich bekannt zumachende Tagesordnung den Bürger soweit als möglich darüber unterrichten, was im Rat behandelt wird, und ihm damit die Möglichkeit geben, als Zuhörer an den Ratssitzungen teilzunehmen, bei denen ihn interessierende Angelegenheiten behandelt werden.

Held, Becker, u.a., führen unter Erl. 1 zu § 48 GO weiter aus, dass aus diesen beiden Funktionen der Tagesordnung sich die zum Teil recht strengen Anforderungen an die Tagesordnung, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind, erklären.
Danach genügen als Tagesordnungspunkte nicht ganz allgemein gehaltene Angaben, wie z.B. „Änderungen eines früheren Beschlusses" oder Aufstellung eines Bebauungsplanes. Andererseits widerspricht es dem Charakter einer Vorankündigung künftiger Beratungsgegenstände, wenn Einzelheiten genannt sind, die sich erst durch den Verlauf der Ratssitzung selbst, durch Anträge der Ratsmitglieder, den Bericht des Bürgermeisters usw. ergeben werden (vgl. OVG Münster, Urt. vom 08.07.1959, OVGE 15 S. 87, 91 ff.).

Die Tagesordnung kann, so Held, Becker, u.a. weiter, die Verhandlungsgegenstände nur summarisch oder schlagwortartig bezeichnen. Sie muss daher aber nicht nur für die Ratsmitglieder, sondern auch für die einzelnen Bürger erkennen lassen, mit welcher Materie sich der Rat in seiner nächsten Sitzung tatsächlich beschäftigen wird.
Die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte muss so präzise sein, dass jeder Beratungsteilnehmer klar erkennen kann, über was beraten und beschlossen werden muss, um sich entsprechend vorbereiten zu können (OVG Lüneburg, Beschl. vom 27.01.1975, KPBl. 1975 S. 714).

Ebenso der Kommentar Rehn, Cronauge, von Lennep, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand: Oktober 2004, Erl. I.3 zu § 48 GO.

Articus, Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 2004, führen unter Erl. 1 zu § 48 GO aus, dass der Bürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung das Konkretisierungsgebot zu beachten hat. Eine nur schlagwortartige Bezeichnung der Tagesordnungspunkte ist demnach zwar möglich. Die Tagesordnungspunkte müssen aber so präzise bezeichnet sein, dass jeder Beratungsteilnehmer eindeutig erkennen kann, über was beraten und beschlossen werden soll, um sich ausreichend vorbereiten zu können (OVG Lüneburg, KPBl. 1975, 714).

Die Art und Weise der Konkretisierung der einzelnen Tagesordnungspunkte hängt, so Articus, Schneider weiter, davon ab, ob die Angelegenheit in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung beraten wird. Handelt es sich um eine nichtöffentliche Sitzung, so darf der Grund für die Nichtöffentlichkeit nicht unterlaufen werden, z.B. nicht der Name des zur Umsetzung anstehenden Beamten genannt werden.

Articus, Schneider stellen unter Erl. 1 zu § 48 weiter heraus, dass ein Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot zur Unwirksamkeit des Beschlusses führen kann.

Bei der Festlegung der Tagesordnung entscheidet der Bürgermeister zugleich auch über die Zuordnung der Tagesordnungspunkte zum öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungsteil.
Diese Zuordnung zum öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzungsteil kann jedoch vom Rat geändert werden.

Gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 GO sind die Sitzungen des Rates grundsätzlich öffentlich.
Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art durch Geschäftsordnung ausgeschlossen werden oder auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten.

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bedburg (GeschO) wird die Öffentlichkeit bei Liegenschaftssachen ausgeschlossen.
Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der GeschO gilt dies nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
Gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GeschO kann darüber hinaus auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Held, Becker, u.a. legen unter Erl. 10.1 zu § 48 GO dar, dass bereits aus § 30 GO folgt, dass es Angelegenheiten gibt, die wegen ihres vertraulichen Charakters nicht in öffentlicher Sitzung beraten werden können. Die Gründe für eine Geheimhaltungsbedürfnis sind identisch mit denen zu § 30. Vertraulich zu behandeln sind danach Angelegenheiten, für die dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich angeordnet worden ist oder die ihrer Natur nach vertraulich sind. Letzteres kann sich aus den Gründen des öffentlichen Wohls, des Wohls des Kreises oder des berechtigten Interesses einzelner Personen ergeben.

Unter Erl. 10.5 zu § 48 GO stellen Held, Becker, u.a. fest, dass der Beschluss wirksam ist, wenn eine Angelegenheit in öffentlicher statt - wie geboten - in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und entschieden wird (eigene Anmerkung: soweit nicht sonstige Rechtsverstöße vorliegen). Es können aber, wenn die überwiegenden Interessen einer Privatperson dadurch verletzt werden, Ansprüche dieses Dritten z.B. auf Schadenersatz bestehen.

Nach Held, Becker, u.a., Erl. 10.5. zu § 48 GO, kann man mit Rücksicht auf die in § 30 Abs. 1 GO vorgeschriebene Pflicht zur Verschwiegenheit, die über § 43 Abs. 2 Satz 1 GO auch für die Ratsmitglieder gilt, davon ausgehen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig oder gar geboten ist, wenn die in § 30 GO normierten Tatbestände erfüllt sind.

Unter Erl. 12 zu § 48 GO führen Held, Becker, u.a., verschiedene Beispiele/ Anlässe für den Ausschluss der Öffentlichkeit auf.

So wird unter Erl. 12 Buchstabe d) zu § 48 GO explizit aufgeführt, dass für eine öffentliche Ratssitzung im allgemeinen auch Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde wie Ankauf und Miete ungeeignet sind. Eine öffentliche Behandlung solcher Angelegenheiten, die unter Umständen erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, könnte leicht die Interessen der Gemeinde beeinträchtigen. Die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung ist bundesrechtlich zulässig.

Des weiteren führen Held, Becker, u.a. unter Erl. 12 zu § 48 GO aus, dass im Übrigen von Fall zu Fall zu entscheiden sein wird, ob es zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der Gemeinde oder eines einzelnen angebracht oder erforderlich ist, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Rehn, Cronauge, von Lennep, legen unter Erl. V.2 Buchstabe b) zu § 48 GO dar, dass für eine generelle Ausschließung der Öffentlichkeit insbesondere „Liegenschaftsangelegenheiten (Grundstücksangelegenheiten)" in Betracht kommen.

Rehn, Cronauge, von Lennep stellen weiter fest, dass hierunter solche Angelegenheiten zu verstehen sind, die die Regelung konkreter Rechtsbeziehungen an bestimmten, mindestens aber an bestimmbaren Grundstücken der Gemeinde oder einer anderen Rechtsperson zum Gegenstand haben (z.B. der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde, etc.). Nicht zu den Liegenschaften gehören dagegen die Beratung von Angelegenheiten, die sich lediglich in abstrakter Weise, d.h. losgelöst von derartigen konkreten Rechtsbeziehungen, mit Grundstücksfragen befassen (z.B. Beratung von Richtlinien für die Verteilung städtischer Mittel für Zwecke des Wohnungsbaus, Erörterung allgemeiner Grundsätze für die Vergabe städtischer Grundstücke für Wohnzwecke oder für Zwecke der Industrieansiedlung u.ä.). Beim Kauf, bei der Miete und Pacht von Grundstücken durch die Gemeinde sprechen regelmäßig schutzwürdige Interessen der Gemeinde oder Dritter für eine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung. Insbesondere hat der Vertragspartner der Gemeinde typischerweise ein schutzwürdiges Interesse daran, dass seine Vermögensverhältnisse, Kreditwürdigkeit und Geschäftsabsichten nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlung werden (OVG NW, Urt. vom 19.12.1978 – XV A 1031/77).

Die Tagesordnung für die Ratssitzung am 12.09.2006 sah einen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil vor.
TOP 1 mit der Bezeichnung „Zentralisierung und Zusammenführung der Stadtverwaltung Bedburg hier: Beratung über die Standortentscheidung" und TOP 3 mit der Bezeichnung „Zentralisierung und Zusammenführung der Stadtverwaltung Bedburg hier: Beschlussfassung über die Standortentscheidung" waren für den öffentlichen Sitzungsteil vorgesehen. TOP 6 „Liegenschaftsangelegenheiten" war für den nichtöffentlichen Sitzungsteil angesetzt.

Der vorläufigen Niederschrift ist zu entnehmen, dass die o.a. Zuordnung zum öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzungsteil durch den Rat der Stadt Bedburg nicht vor Eintritt in die Tagesordnung geändert wurde.

Die Sitzungsvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 1 und 3 enthielten keine Beschlussvorschläge seitens der Verwaltung. Mit ihnen wird jedoch der Sachverhalt unter kaufmännischen Aspekten - teilweise unter Verweis auf die entsprechenden nichtöffentliche Anlagen -, zeitlichem Aspekt und stadtentwicklungspolitischen Auswirkungen dargestellt.

In der Begründung zur Sitzungsvorlage für TOP 6 wird angeführt, dass wenn unter TOP 1 ein Beschluss auf Grundlage der dort genannten Beschlussvariante 2 („Bedburger Lösung") gefasst wird, es sich empfiehlt, einen sogenannten Vorratsbeschluss zu der ebenfalls dort genannten Beschlussvariante 1 zu fassen.
Ihrer Stellungnahme vom 19.09.2006 und auch der vorläufigen Niederschrift ist zu entnehmen, dass Sie TOP 6 auch nur unter diesem Aspekt behandeln wollten.

In der Sitzung haben sich bereits mehrere Ratsmitglieder gegen diese Einschätzung gewandt. Auch die Eingaben des Ratsmitgliedes van den Berg und der FWG Bedburg e.V. thematisieren diese Vorgehensweise.

Eine Behandlung des TOP 6 im Sinne einer Beschränkung auf die Begründung der Verwaltungsvorlage hierzu, wie von Ihnen vertreten, lässt sich nach meiner Auffassung kommunalverfassungsrechtlich konform nicht begründen.

Der Tagesordnungspunkt 6 ist in seiner Auslegung der Behandlungsmaterie auch und gerade im Zusammenhang mit den vorstehenden Tagesordnungspunkten aus dem öffentlichen Sitzungsteil, und nicht isoliert, zu betrachten. Zu berücksichtigen ist weiter, dass es sich vorliegend um eine Sondersitzung des Rates gehandelt hat, in denen, abgesehen von den grundsätzlichen Tagesordnungspunkten Einwohnerfragestunde, Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen, ausschließlich in den Tagesordnungspunkten die künftige Rathausentscheidung zur Beratung und Beschlussfassung anstand.

Die Verwaltungsvorlagen für TOP 1 und 3 waren ergebnisoffen formuliert, so dass die Entscheidung in der Sache selbst auch ergebnisoffen war.

Das Interesse der Bürger an der Beratung und Entscheidung über eine solche bedeutsame, in all ihren Konsequenzen weitreichende Angelegenheit durch den Rat hat nach dem Grundsatz des Vorranges der Sitzungsöffentlichkeit gegenüber der Ausnahme der Nichtöffentlichkeit einer Sitzung zur gewählten Zuordnung der TOP 1 und 3 zum öffentlichen Sitzungsteil geführt.

Es muss jedoch möglich sein, Details die im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Grundstückskauf stehen (z.B. insbesondere der Kaufpreis), in der hierzu gebotenen Nichtöffentlichkeit, d.h. im nichtöffentlichen Sitzungsteil, zu beraten und - gestützt darauf - einen Beschlussvorschlag bzw. Beschlussvorschläge aus dem Rat zu unterbreiten und schließlich zu entscheiden.

Es geht nicht darum, den Rat zu schützen, sondern die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Behandlung einer Angelegenheit, hier des Grundstückskaufs, durch den Rat hierzu in der bzw. durch die Nichtöffentlichkeit erst zu schaffen und damit die Rechte der Ratsmitglieder im gebotenen Umfang zu wahren bzw. zu ermöglichen.

Auch § 6 Abs. 2 Satz 2 der GeschO ermöglicht es vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nicht, dass der Rat im vorliegenden Fall die Öffentlichkeit bei den o.a. Detailfragen zulässt bzw. konkludent solche Detailfragen zusammen mit der Grundsatzentscheidung trifft und damit die geschützten Rechte der Ratsmitglieder aushebelt.

Weder Gründe des öffentlichen Wohls gebieten hierzu eine öffentliche Behandlung. Auch die zu wahrenden Interessen der anbietenden Firmen bzw. der Stadt Bedburg gebieten es, diese in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Jedem Ratsmitglied stehen nach der Kommunalverfassung, durch die Geschäftsordnung des Rates näher modifiziert bzw. konkretisiert aber nicht erst konstituiert, Rede-, Frage- und Antragsrechte zu. Diese können bzw. dürfen nicht durch eine ausschließliche Behandlung im öffentlichen Sitzungsteil unterbunden werden.

Diese Rechte der Ratsmitglieder sind von der Sitzungsleitung aber auch dem Rat zu wahren und im Rahmen der Abhandlung der Tagesordnung einer Ratssitzung zu beachten.

Herr van den Berg legt in seiner o.a. Eingabe dar, dass vor der Beschlussfassung zu TOP 3 durch Herrn Druch, SPD-Fraktion, der Versuch unternommen wurde, die Entscheidung aufzusplitten und zunächst nur eine Entscheidung über die Standortfrage zu treffen und dann erst über die Art und Weise der Umsetzung zu entscheiden.

Zu diesem Antrag konnte ausweislich der vorläufigen Niederschrift kein Einvernehmen hergestellt werden, da die Ratsmitglieder ihre Standortentscheidung gerade auch von der Art der Umsetzung, also zum Beispiel vom Ankauf des Toom-Marktes oder einer anderen Alternative abhängig machen wollten. Daher waren nach Ihrem Vortrag die weitergehenden Anträge zur Abstimmung zu stellen.

Herr van den Berg weist in seiner o.a. Eingabe vom 15.09.2006 auch darauf hin, dass sich die öffentliche Debatte ausgesprochen schwierig gestaltete, da die nichtöffentlichen Teile der Vorlagen in der öffentlichen Sitzung nicht thematisiert werden konnten. Sie selbst, so Herr van den Berg weiter, wiesen mehrfach auf diesen Zusammenhang hin und rügten Ratsmitglieder, die dazu ansetzten, nichtöffentliche Sachverhalte in ihren Debattenbeiträgen zu thematisieren. Dies ging soweit, dass Sie sogar Rügen und ordnungsrechtliche Maßnahmen androhten, falls im öffentlichen Teil weiter Andeutungen zu nichtöffentlichen Sachverhalten gemacht würden.

Er stellt weiter fest, dass man zu diesem Zeitpunkt folgerichtig davon ausgehen musste, dass die Sachverhalte, die nicht im öffentlichen Teil der Sitzung thematisiert werden konnten, zu einem späteren Zeitpunkt im nichtöffentlichen Teil zur Sprache kommen. Seines Erachtens dokumentiert dies nicht zuletzt auch die Tagesordnung. Seine hierzu unter TOP 6 entsprechend abgegebene Erklärung zu Protokoll ist in der vorläufigen Niederschrift festgehalten.

Auch andere Ratsmitglieder, insbesondere die FWG Bedburg, gingen ausweislich der vorläufigen Niederschrift ebenfalls davon aus, dass die Sachverhalte, die nicht im öffentlichen Teil thematisiert werden konnten, unter TOP 6 im nichtöffentlichen Sitzungsteil thematisiert würden.

In Ihren o.a. Stellungnahmen zu den beiden Eingaben bestätigen Sie nochmals die von Ihnen bereits in der Ratssitzung am 12.09.2006 hierzu vertretene Auffassung.

Ihr Einwand, dass wenn man sich Ihrer Argumentation nicht anschließen würde, unter TOP 6 dann jegliche Liegenschaftsangelegenheit hätte behandelt werden können, geht aufgrund der vorstehenden Ausführungen fehl.

Aufgrund der Zuordnung zum öffentlichen Sitzungsteil war eine weitergehende Auseinandersetzung über Details zum Erwerb (insbesondere zum Kaufpreis) nicht möglich, da solche Details nach den vorstehenden Ausführungen nur in nichtöffentlicher Sitzung diskutiert und entschieden werden können. Dies wird auch durch die nichtöffentlichen Anlagen belegt. Insoweit haben Tagesordnungspunkte auch eine ihnen innewohnende begrenzende Funktion in Bezug auf den Behandlungs- und Entscheidungsgegenstand.

Eine diesbezügliche Debatte bzw. Entscheidung im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung am 12.09.2006 unter TOP 6 fand jedoch nicht statt. Sie erklärten, dass die Verwaltung diesen Tagesordnungspunkt zurückziehe, da eine Beratung über diesen Tagesordnungspunkt sich erledigt habe.

Die Verwaltungsvorlage konnte in gebotener Gesamtbetrachtung nach dem oben Gesagten aber den inhaltlichen Teil des Beratungsgegenstandes unter TOP 6, die Liegenschaftsangelegenheit hierzu, nicht auf den von Ihnen in ihr vorgetragenen Aspekt begrenzen bzw. verkürzen. Die Verwaltungsvorlage erfolgt in Ausübung der Sitzungsvorbereitung durch den Bürgermeister. Die Rechte der Ratsmitglieder im Beratungsgegenstand des TOP 6 können hierdurch und entgegen Ihrer Auffassung nicht beschränkt werden. So wie der Bürgermeister ist auch jedes Ratsmitglied in der Thematisierung (Fragen, Ausführungen, Beschlussvorschläge) innerhalb des Tagesordnungspunktes frei.

Die Zurückziehung der Verwaltungsvorlage durch TOP 6 durch Sie erledigt für sich allein den Tagesordnungspunkt nicht automatisch bzw. zwingend. In der Ratssitzung ist der Rat Herr der Tagesordnung.

Gleichwohl hat der Rat unter TOP 6 schließlich den Beschluss gefasst, die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht in dieser strittigen Frage einzuholen.

Unter der gebotenen Berücksichtigung auch der kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben ist nach meiner Auffassung bei objektiver Auslegung der Kaufpreis für die Immobilie Toom-Markt nicht Inhalt des Beschlusses unter TOP 3.

Selbst eine Auslegung, die den Kaufpreis (bzw. damit die Ermächtigung zum Grundstückskauf) bejaht, würde, nach den obigen Ausführungen dann die Frage der Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses unter TOP 3 im Hinblick auf verletzte Rechte der Ratsmitglieder aufwerfen.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen komme ich zu der rechtlichen Einschätzung, dass der Kaufpreis nicht Inhalt des Beschlusses zu TOP 3 der Ratssitzung vom 12.09.2006 ist.

Eine abschließende Behandlung im nichtöffentlichen Teil unter TOP 6 hierzu hat nicht stattgefunden.

Des weiteren weise ich darauf hin, dass z.Z. im vorliegenden Fall die notwendige entsprechende haushaltsrechtliche Voraussetzung bzw. Ermächtigung nicht vorliegen. Diese sollen nach Ihrem Vortrag mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 geschaffen werden, deren Verabschiedung durch den Rat im Dezember diesen Jahres vorgesehen ist.

Ich bitte Sie, den Rat über diese von ihm erbetene kommunalaufsichtliche Prüfung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gerlinde Dauber